Pfalzstraße 2 86688 Marxheim Landkreis Donau-Ries Freistaat Bayern



# BEBAUUNGSPLAN "GRIESSFELD" 1. ÄNDERUNG

TEIL A) PLANZEICHNUNG

TEIL B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL C) BEGRÜNDUNG

Entwurf i.d.F. vom 28.04.2022 zuletzt geändert am 14.07.2022

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

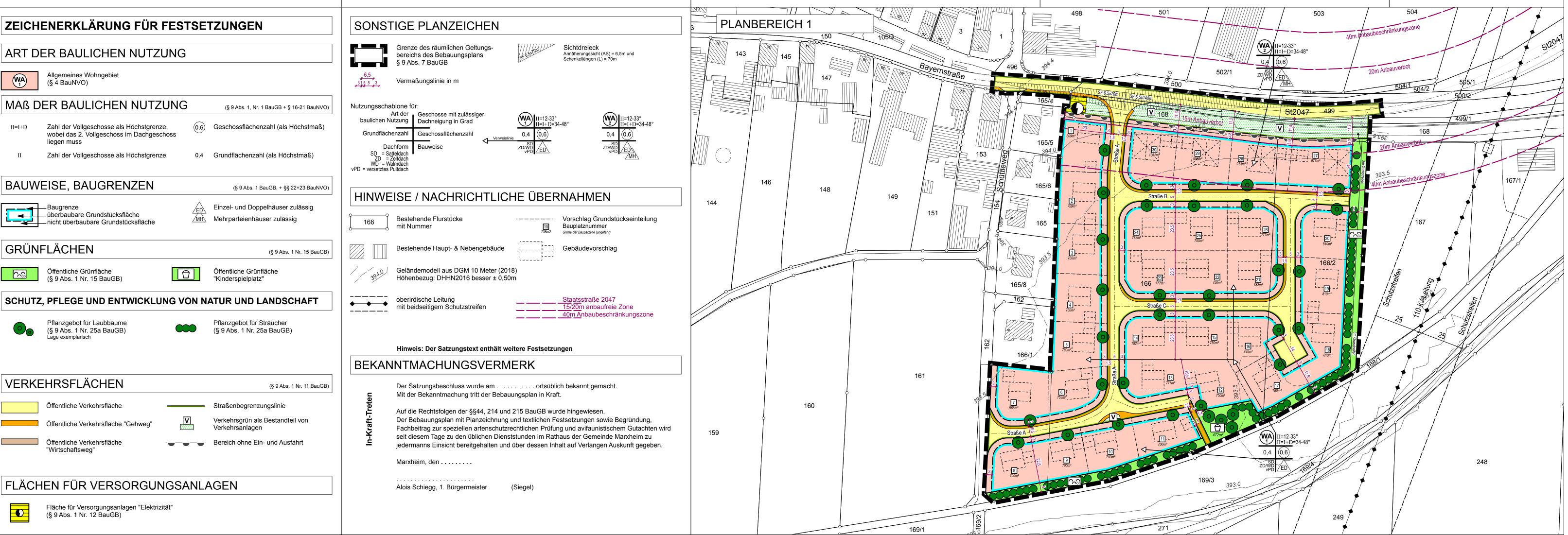
Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$ 

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Herz



86688 Marxheim Landkreis Donau-Ries Freistaat Bayern

BEBAUUNGSPLAN "GRIESSFELD" 1. ÄNDERUNG

# TEIL A) PLANZEICHNUNG

Maßstab im Original 1:1000 Entwurf i.d.F. vom 28.04.2022 zuletzt geändert am 14.07.2022

## DATENQUELLEN:

- © Bayerische Vermessungsverwaltung <www.geodaten.bayern.de> Geobasisdaten in ETRS89 mit UTM Zone 32
- amtliche digitale Flurkarte (03/2019) Orthofoto (Befliegung 07/2018)
- Geländemodell aus DGM 10 Meter (2013)
- Höhenbezug: DHHN2016 besser ± 0,50m



VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS JOOST

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries

Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Pfalzstraße 2 86688 Marxheim Landkreis Donau-Ries Freistaat Bayern



# BEBAUUNGSPLAN "GRIESSFELD" 1. ÄNDERUNG

# TEIL B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Entwurf i.d.F. vom 28.04.2022 zuletzt geändert am 14.07.2022

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$ 

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Herz

Α	PRAAMBEL	4
1	Bestandteile des Bebauungsplanes	4
2	Rechtsgrundlagen	
3	In-Kraft-Treten	4
_		_
В	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)	5
1	Geltungsbereich	
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	§4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete (WA)	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl	
3.2	Zahl der Vollgeschosse	
3.3 3.4	Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen Unterer Bezugspunkt / Höhenlage der baulichen Anlagen	
3. <del>4</del> 4	Bauweise, Zahl der Wohneinheiten	
<del>1</del> 4.1	WA 1	
4.2	WA 2	
5	Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)	
6	Versorgungsleitungen	
7	Verkehrsflächen; Flächen/Anlagen zur Ver- und Entsorgung	
8	Sichtfelder mit Maßzahlen	
9	Immissionsschutz	
10	Grünordnung im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen	
10.1	Allgemein	
10.2	Pflanzgebot auf den öffentlichen Grünflächen	
10.3	Private Grundstücke / Pflanzgebot zur Gliederung des Gebietes	
10.4	Artenliste	
•	ÖRTUGUE RAUNGROOURIETEN (R. DO)	40
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)	10
1	Abstandsflächen	10
1 2	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen	10 10
1 2 2.1	Abstandsflächen	10 10
1 2 2.1 2.2	Abstandsflächen	10 10 10
1 2 2.1 2.2 2.3	Abstandsflächen	10 10 10 10
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4	Abstandsflächen	10 10 10 10 10
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung	10 10 10 10 11
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung  Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze	10 10 10 10 11 11
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung	10 10 10 10 11 11
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung  Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze	10 10 10 10 11 11
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung  Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze  Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)	1010101010111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung  Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze  Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)	1010101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung  Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze  Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE  Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche	1010101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b>	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung  Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze  Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE  Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche  Bodenschutz	1010101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3	Abstandsflächen  Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude  Solaranlagen / Photovoltaikanlagen  Gestaltung der Gebäude  Gestaltung der unbebauten Flächen  Beleuchtung  Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze  Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE  Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche  Bodenschutz  Denkmalschutz	1010101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3 4	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz	101010101111111212121313
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3 4 5	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange	1010101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3 4 5 5.1	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange Drainagen	1010101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3 4 5 5.1 5.2 5.3 5.4	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange Drainagen Grundwasser / Schichtenwasser Niederschlagswasserbeseitigung Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen	10101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3 4 5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange Drainagen Grundwasser / Schichtenwasser Niederschlagswasserbeseitigung Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen Regenrückhaltespeicher / Regenwasserzisternen	10101011111112121313141414141415
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 D 1 2 3 4 5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange Drainagen Grundwasser / Schichtenwasser Niederschlagswasserbeseitigung Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen Regenrückhaltespeicher / Regenwasserzisternen Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen	10101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3 4 5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen. Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung. Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern).  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange Drainagen. Grundwasser / Schichtenwasser. Niederschlagswasserbeseitigung Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen. Regenrückhaltespeicher / Regenwasserzisternen Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen	10101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 1 2 3 4 5 5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 7	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange Drainagen Grundwasser / Schichtenwasser Niederschlagswasserbeseitigung Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen Regenrückhaltespeicher / Regenwasserzisternen Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen Immissionen Gesetzlich geregelte Verpflichtungen	10101011111111
1 2 2.1 2.2 2.3 2.4 3 4 5 <b>D</b> 1 2 3 4 5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6	Abstandsflächen Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude Solaranlagen / Photovoltaikanlagen. Gestaltung der Gebäude Gestaltung der unbebauten Flächen Beleuchtung. Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern).  HINWEISE Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche Bodenschutz Denkmalschutz Brandschutz Wasserwirtschaftliche Belange Drainagen. Grundwasser / Schichtenwasser. Niederschlagswasserbeseitigung Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen. Regenrückhaltespeicher / Regenwasserzisternen Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen	10101011111111

Е	VERFAHRENSVERMERKE	17
1	Aufstellungsbeschluss	17
2	Auslegung (Offenlegung)	17
3	Satzungsbeschluss	17
4	Aufgestellt / Ausgefertigt	17
5	In-Kraft-Treten	17

# A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Marxheim erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den **Bebauungsplan "Grießfeld" 1. Änderung** als Satzung.

# 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom **28.04.2022**, **zuletzt geändert am 14.07.2022** besteht aus

A) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

B) Begründung für die Änderung

Die textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung werden durch die 1. Änderung insgesamt ersetzt. Sich gegenüber dem bisherigen Stand ergebene Änderungen sind in blauer Schrift kenntlich gemacht.

Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes bleiben unberührt:

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand 11.11.2021
- avifaunistisches Gutachten, Stand 11.11.2021

Die sonstigen Erläuterungen sind der Begründung des Original-Bebauungsplanes mit Rechtskraft vom 13.12.2019 zu entnehmen.

# 2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die gemeindlichen Satzungen (wie z.B. Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe) nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- c) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- d) Bayerische Bauordnung (BayBO)
- e) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

#### 3 In-Kraft-Treten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

# Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

# **B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)**

## 1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§9 Abs.7 BauGB). Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsund bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches "Grießfeld" außer Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 150 (TF), 150/3 (TF), 150/4, 154 (TF), 166, 166/2, 168 (TF), 499 (TF) und 499/1 (TF) Gemarkung Marxheim.

# 2 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

# 2.1 §4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete (WA)

- (1) Der in der Planzeichnung mit "WA" gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
- (2) Zulässig sind
  - 1. Wohngebäude,
  - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- (4) Nicht zulässig sind:
  - 1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
  - 2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - 3. Anlagen für Verwaltungen,
  - 4. Gartenbaubetriebe,
  - 5. Tankstellen.

#### 3 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16 - 21 BauNVO)

#### 3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die zulässige <u>Grundflächenzahl</u> (GRZ) beträgt 0,4. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

Die festgesetzten Werte der Grund- und Geschossflächenzahl sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.

## 3.2 Zahl der Vollgeschosse

(§16 Abs.3 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse<sup>1</sup> wird auf maximal zwei beschränkt (Höchstgrenze). Bei den Häusern mit einer Dachneigung von 34 bis 48 Grad muss ein Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen (II=I+D).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse.

#### 3.3 Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen

(§16 Abs.3 BauNVO)

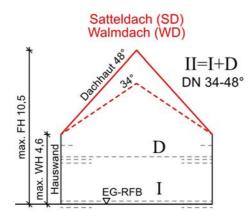
Die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen dem unteren Bezugspunkt (siehe Punkt B 3.4) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (= oberer Bezugspunkt), darf:

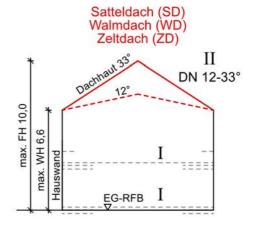
#### bei Hauptgebäuden

- mit zwei Vollgeschossen (II=I+D) höchstens 4,6m betragen,
- mit zwei Vollgeschossen (II) höchstens 6,6m betragen

Die Firsthöhe bemisst sich vom unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.

Systemschnitte / zulässige Wandhöhen und Firsthöhen in Verbindung mit den dazugehörigen, zulässigen Dachneigungen bei Hauptgebäuden (siehe Planzeichnung und Punkt B 3.2)

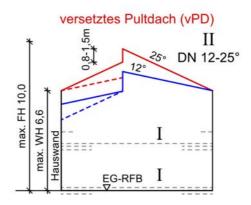




DN = Dachneigung FH = Firsthöhe WH = Wandhöhe

EG-RFB = Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden

D = Dachgeschoss I = Vollgeschoss



#### 3.4 Unterer Bezugspunkt / Höhenlage der baulichen Anlagen

(§18 BauNVO)

Die Oberkante des EG-RFB (Erdgeschoss-Rohfußboden) ist der untere Bezugspunkt und darf wahlweise **entweder** 

- am höchsten natürlichen Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Gelände **oder**
- maximal 15 cm über der Oberkante der angrenzenden, zugeordneten Erschließungsstraße liegen, senkrecht gemessen von der Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze von öffentlich zu privat) zur Gebäudemitte hin. Die zugeordnete Erschließungsstraße ist jeweils die Straße, zu welcher die Hausnummer des jeweiligen Grundstückes zugeordnet ist.

Die Oberkante der Erschließungsstraße darf nicht höher als 1,5 m über dem bestehenden Gelände liegen.

#### 4 Bauweise, Zahl der Wohneinheiten

(§9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 6 BauGB), siehe Eintragungen in der Planzeichnung.

#### 4.1 WA 1

Im Bereich des WA1 sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) mit max. zwei Wohneinheiten je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte zulässig. Wird ein Kellergeschoss realisiert, so ist darin zusätzlich eine Einliegerwohnung zulässig.

#### 4.2 WA 2

Im Bereich des WA 2 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zulässig. Je vollendete 150 m² Grundstücksfläche ist maximal eine Wohneinheit zulässig. (Bsp.: Auf einem Grundstück mit ca. 1.000 m² ist ein Mehrparteienhaus als Einzelhaus mit maximal sechs Wohneinheiten zulässig)

# 5 Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Die Errichtung von Garagen und Carports ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Der Vorplatz (Zufahrt) vor Garagen muss mindestens 5m tief sein, zählt nicht als Stellplatz und ist freizuhalten.

Nebenanlagen ohne Feuerstätten sind bis zu einer Größe von 20 m² überbauter Fläche auch außerhalb der Baugrenzen jedoch nicht zur öffentlichen Straße hin erlaubt.

# 6 Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen, die im Baugebiet <u>neu hinzukommen</u>, sind unterirdisch zu verlegen. Im Bereich dieser Leitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände vom Bauherrn zu erfragen und zu beachten.

Hier dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich.

# 7 Verkehrsflächen; Flächen/Anlagen zur Ver- und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 14 BauGB)

Böschungen und Stützbauwerke der öffentlichen Verkehrsflächen sind zu dulden. Falls im Bereich der Böschungen eine bauliche Anlage errichtet wird, ist diese so auszuführen, dass die Standsicherheit der Erschließungsstraße nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis: Die Darstellungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stellen nur die beabsichtigte Gestaltung des öffentlichen Raumes dar, jedoch keine Festsetzungen.

Anlagen zur Ver- und Entsorgung als notwendiger Bestandteil der Baugebietserschließung sind ebenfalls zu dulden. Die Lage dieser Anlagen kann ggf. die Bebaubarkeit der einzelnen Grundstücke beeinflussen, sodass diese zuvor vom jeweiligen Bauherr eigenverantwortlich bei der Gemeinde zu erfragen ist, damit keine Schäden oder Beeinträchtigungen durch Unkenntnis hervorgerufen werden.

## 8 Sichtfelder mit Maßzahlen

(§ 9 Abs.1 BauGB)

Innerhalb des Sichtfeldes dürfen keine Zäune und Bauten errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich zwischen 0,8m und 2,5m Höhe über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden.

#### 9 Immissionsschutz

#### Stationär betriebene haustechnische Anlagen<sup>2</sup>

Die Aufstellung von Luftwärmepumpen ist nur in allseitig umschlossenen Räumen zulässig. An sämtlichen Durchbrüchen und Öffnungen vom Aufstellraum ins Freie darf ein Schalldruckpegel, in 1 m Entfernung von der Öffnung, von 30 dB(A) nicht überschritten werden. Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfer keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

# 10 Grünordnung im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen

(§9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

## 10.1 Allgemein

Für die <u>Pflanzung von Hochstämmen</u> ist mindestens ein Pfahl-Dreibock (2,5m lange Pfähle) mit Lattenrahmen bestehend aus drei Verstrebungen (mit jeweils 50cm Länge) und Kokosstrick-Bindegut zu verwenden.

<u>Baumbindungen</u> dürfen die Entwicklung des Baumes nicht behindern und sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

Die zu pflanzenden Bäume/Gehölze sind:

- im Wuchs zu fördern und Ausfälle innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen
- bei Überwachsen auszumähen
- bei Trockenheit ausreichend zu wässern
- bei Erfordernis wirksam vor Verbiss zu schützen
- dauerhaft zu pflegen und biotopprägend zu erhalten.

Eventuell notwendige <u>Rückschnittmaßnahmen</u> in Form des "auf den Stock setzens" sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

Im Bereich der Grünordnung dürfen keine Leitungen verlegt werden. Wenn das unumgänglich ist bzw. die einzuhaltenden Mindestschutzabstände zwischen Leitung und Bepflanzung unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich. Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf geachtet werden, dass Bäume in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

# 10.2 Pflanzgebot auf den öffentlichen Grünflächen

Die Bepflanzung ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern durchzuführen und gemäß Planfeststellung anzulegen. Die Arten sind aus der Artenliste zu wählen. Sie sind zu gleichen Teilen und gemischt zu pflanzen. Die Bepflanzung ist von der Gemeinde in der ersten Vegetationsruhe nach Beginn der Baugebietserschließung durchzuführen. Die Ersatz-Pflanzung z.B. bei Ausfall, hat entsprechend der Artenliste innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

Entwurf i.d.F. v. 28.04.22, zul. geänd. am 14.07.22 Planungsbüro Godts

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> gemäß Vorgabe des Landratsamtes Donau-Ries, Immissionsschutz 03/2019 zu stationär betriebenen haustechnischen Anlagen in Wohngebieten

#### 10.3 Private Grundstücke / Pflanzgebot zur Gliederung des Gebietes

Zur Gliederung des Gebietes bzw. Straßenraumes sind pro Bauplatz <u>zwingend</u> mindestens ein mittel- oder zwei kleinkronige Bäume aus der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage von mindestens einem Baum ist exemplarisch in der Planzeichnung dargestellt. Dieser eine Baum ist pro Bauplatz zwischen Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger/straßenzugewandter Baugrenze anzuordnen.

Bepflanzungen (ausgenommen Hochstämme), dürfen im Einmündungsbereich der Erschließungsstraßen die Höhe von 0,8m über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

#### 10.4 Artenliste

#### Mittelkronige Bäume (Bäume 2. Ordnung)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H), 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16cm in 1m Höhe

Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Juglans regia
Prunus avium
Salix caprea
Sorbus aucuparia
Feld-Ahorn
Hänge-Birke
Hain-Buche
Walnuss
Vogel-Kirsche
Sal-Weide
Eberesche

Sowie Obstbäume regionaltypisch-bewährter Sorten (Hochstamm, Stammumfang mind. 7cm)

# Kleinkronige Bäume (Bäume 3. Ordnung)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H), 3xv, Stammumfang 10-12cm in 1m Höhe

Cornus mas Kornelkirsche Malus silvestris Wildapfel

Sorbus aucuparia Eberesche (kleinkronige Sorten, nicht im Bereich Kinderspielplatz!)

#### Sträucher

Mindestpflanzqualität: 2xv, 60-100 cm hoch: Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corvlus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Rosa arvensis Feld-Rose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

sowie heimisches Strauchbeerenobst

# C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

#### 1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Marxheim.

# 2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art.81 Abs.1 Nr.1 BayBO)

#### 2.1 Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude

Die zulässigen <u>Dachformen und -neigungen</u> für Hauptgebäude sind im Systemschnitt unter Punkt B 3.3 ersichtlich.

Die <u>Dacheindeckungen</u> sind in ziegelroten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen herzustellen. Reflektierende Materialien sind unzulässig. Weiterhin sind bei Dachneigungen bis 33° auch Dacheingrünungen mit entsprechend notwendigem Material als Unterbau zulässig.

Dacheindeckungen für untergeordnete Nebengebäude bis 75m³ Brutto-Rauminhalt, Garagen und deren Anbauten sind bei einer Dachneigung < 15° auch als Metalleindeckung aus umweltneutralem Material und in materialbedingtem Farbton zulässig. Bei Wohnhausanbauten (z.B. Wintergärten) sind Glaseindeckungen zulässig.

<u>Dachaufbauten</u> in Form von Schleppgauben, Flachdachgauben, Giebelgauben oder Zwerchbauten (Zwerchgiebel und Zwerchhäuser) sind zugelassen. Der Abstand des Firstes von Dachaufbauten und Zwerchbauten muss mindestens 50cm zum First des Hauptgebäudes betragen.

Als <u>Höhenversatz</u> des Dachversatzes sind bei <u>versetzten Pultdächern</u> maximal 1,5m, gemessen von Oberkante Dachhaut des niedrigen Pultes bis Unterkante Sparren des höher gelegenen Pultes, zulässig.

Der max. Dachüberstand beträgt an der Traufe 60cm zuzüglich Dachrinne, am Ortgang 60cm.

Für <u>untergeordnete Bauteile</u> wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.

Für <u>Nebengebäude</u> wie z.B. Garagen, Carports, etc. sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Pultdächer sind jedoch für Nebengebäude, Garagen und Anbauten nur bis zu einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig

Auf Grenzgaragen sind keine Dachterrassen zulässig.

## 2.2 Solaranlagen / Photovoltaikanlagen

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht. Diese müssen parallel zur Dachfläche angebracht werden.

#### 2.3 Gestaltung der Gebäude

Glänzende, reflektierende Materialien sind für Gebäudeaußenflächen unzulässig. Eine Holzverschalung ist zulässig.

#### 2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen

(Art.81 Abs.1 Nr.5 BayBO)

<u>Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs</u> (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind nur bis zu einem Maß von max. 1 m Höhe bzw. Tiefe zulässig. Dies gilt auch für Geländeveränderungen, die nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme sondern nachträglich stattfinden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies zur Anpassung der Gebäude an das Gelände, Erschließung der Grundstücke (Hauseingang, Zufahrt), Herstellung von Terrassen und zur Herstellung von Stellplätzen notwendig ist.

Entlang den Grundstücksgrenzen ist ein höhengleicher Geländeübergang zwingend herzustellen.

#### Hinweise:

- Das natürliche Gelände wurde aus dem Geländemodell (DGM10-01/2013) berechnet und ist in der Planzeichnung mit Höhen in m ü. NHN dargestellt
- Geländeveränderungen sind in den Baugesuchen darzustellen

#### Schottergärten:

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schotterschüttungen (insbesondere mit versiegelter oder nicht wasserdurchlässiger Grundfläche) sind nur zulässig, soweit dadurch die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind derartige flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schotterschüttungen unzulässig.

# 3 Beleuchtung

(Art.81 Abs.1 Nr.2 BayBO)

Für die Straßenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

## 4 Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze

(Art.81 Abs.1 Nr.4 BayBO)

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

Für evtl. entstehende Nichtwohnnutzungen sind die erforderlichen Stellplätze gemäß §20 sowie der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung im Zuge der einzelnen Bauvorhaben nachzuweisen.

Für Stellplätze (ausgenommen Zufahrt zur Garage) wird eine Befestigung der Oberfläche in nicht versiegelter Bauweise festgesetzt, z.B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Fuge, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc.

## 5 Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)

(Art.81 Abs.1 Nr.5 BayBO)

Einfriedungen dürfen zum öffentlichen Raum eine Höhe von 1,2m (inkl. Sockel) über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen im Bereich des Sichtfeldes. Hier gelten die Ausführungen unter Kapitel B Punkt "Sichtfelder mit Maßzahlen" entsprechend.

Einfriedungen auf den rückwärtigen Grenzen sind mit maximal 1,5 m (inkl. Sockel) über der Oberkante des bestehenden natürlichen Geländes zulässig.

Sockel sind bis 20cm Gesamthöhe jedoch nicht zur freien Landschaft hin (landschaftszugewandte Seite im Osten und Süden) zugelassen.

Stützmauern sind als Einfriedung generell unzulässig.

Wenn Mauern oder Gabionen <u>als Einfriedung</u> errichtet werden sind diese zu mindestens 50% durch andere Einfriedungen (bspw. Bepflanzungen, Holzzaun, Metallzaun oder Kunststoffzaun etc.) zu unterbrechen. Mauern und Gabionen müssen einen Abstand von mindestens 30cm zur öffentlichen Fläche einhalten.

Die Parzellen 1, 26, 27, 28 und 29 sind entlang der Staatsstraße 2047 tür- und torlos einzufrieden.

# **D** HINWEISE

## 1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hin-deuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

## 2 Bodenschutz

Mit §12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der DIN 19 731 bestehen Normen, die den Umgang mit kulturfähigem Boden regeln. Im Zuge der weiteren Planung und Ausführung werden folgende Hinweise zum Schutz des Bodens beachtet:

- <u>Sicherung und Lagerung von Boden:</u> Die Sicherung von Böden erfolgt möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen. Kulturfähiger Boden wird mittels bodenschonender Verfahren gesichert und in Mieten gelagert.
- <u>Rückbau bauzeitlich beanspruchter Flächen:</u> Von bauzeitlich beanspruchten Flächen werden ortsfremde Materialien entfernt. Verdichtungen des Unterbodens werden gelockert, um die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Der Oberboden wird möglichst am gleichen Standort sowie im Regelfall in der ursprünglichen Mächtigkeit wieder aufgetragen.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

#### 3 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmale stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmalen nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmale gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmale zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

#### Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben.

Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

#### 4 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen.

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu ermitteln und sicherzustellen.

Die Feuerwehrzufahrt ist für Fahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" ist zu beachten.

#### 5 Wasserwirtschaftliche Belange

#### 5.1 Drainagen

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Wurzeln von Gehölzpflanzungen bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

#### 5.2 Grundwasser / Schichtenwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Je nach Höhenlage der künftigen Baukörper sind gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

Es wird den Bauherren empfohlen die Baugrundverhältnisse vor der Planung der baulichen Maßnahmen näher zu erkunden. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/ Mischwasserkanal angeschlossen werden. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Für die Grundwasserabsenkung im Rahmen einer Bauwasserhaltung ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim zuständigen Landratsamt Donau-Ries zu beantragen.

#### 5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser").

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet, über eine neue Regenwasserkanalisation in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeingebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) erfolgt. Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

Hierzu eignen sich vor allem:

- Niederschlagswasserversickerung
- Ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.

#### 5.4 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkniederschlägen kann <u>wild abfließendes Wasser</u> zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind vom Bauherrn eigenverantwortlich Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser nicht auf andere Grundstücke abgleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

# 5.5 Regenrückhaltespeicher / Regenwasserzisternen

Das auf Dachflächen und befestigten Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist pro Bauparzelle in einer Zisterne zu sammeln, zwischen zu speichern und gedrosselt an die öffentliche Regenwasserkanalisation abzugeben. Genaue Angaben zum maximalen Drosselabfluss aus den Zisternen pro 100 m² befestigte angeschlossene Fläche sowie die Bemessung des Rückhaltespeichers (gemäß den Regelwerken der DWA) werden im Rahmen der Erschließungsplanung von der Gemeinde Marxheim ermittelt und den Grundstückseigentümern mitgeteilt. In die notariellen Kaufverträge ist ein Passus aufzunehmen, dass sämtliches auf den Dachflächen und befestigten Hofflächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser in die Regenwasser-zisternen einzuleiten ist; die Zisternen sind als Zwischenspeicher von Niederschlagswasser auszubilden. Das Überlaufwasser aus den Zisternen darf nur gedrosselt der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden.³

#### 5.6 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\_wasserrecht/index.htm Entsprechend den Angaben im Energie-Atlas-Bayern, ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage am Standort nicht möglich (Wasserschutzgebiet).

#### 6 Immissionen

#### Landwirtschaft

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen und Betrieben sind Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dulden. Dies gilt ebenfalls für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden.

#### Einsatz von stationär betriebenen haustechnischen Anlagen

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist der von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellte LAI Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der jeweils gültigen Fassung (aktuell 28.08.2013) zu beachten.

## 7 Gesetzlich geregelte Verpflichtungen

Verantwortlich für die exakte Einhaltung aller Festsetzungen ist der Bauherr.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> gemäß ingenieurtechnischer Stellungnahme des mit der Erschließungsplanung beauftragten Ingenieurbüros Eckmeier und Geyer, Nördlingen vom 08.11.2021

# 8 Hinweise zu § 13a BauGB

Die Eingriffsregelung kommt entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht zur Anwendung.

Von einem Umweltbericht, der Durchführung der Umweltprüfung und der Überprüfung der Auswirkungen (Monitoring) wird entsprechend § 13a Abs. 3 BauGB abgesehen. Ebenso wird von einer abschließenden, zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

# 9 Räumlicher Geltungsbereich und bisherige Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§9 Abs.7 BauGB).

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung verlieren die bisherigen Festsetzungen des Original-Bebauungsplanes ihre Rechtskraft und werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung in Plan und Text insgesamt ersetzt.

# **E VERFAHRENSVERMERKE**

# 1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Marxheim hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom **28.04.2022** die 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **29.04.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

# 2 Auslegung (Offenlegung)

Der Gemeinderat Marxheim hat in der Sitzung vom **28.04.2022** den Entwurf gebilligt. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **28.04.2022** wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.05.2022** bis einschließlich **15.06.2022** zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB wird nicht durchgeführt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **29.04.2022** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

# 3 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **28.04.2022, zuletzt geändert am 14.07.2022** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. §4 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **14.07.2022** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

	Abs. I bauob beschlossen.			
	Marxheim, den <b>15.07.2022</b>			
	Alois Schiegg, 1. Bürgermeister	(Siegel)		
4	Aufgestellt / Ausgefertigt Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit seinen Festsetzung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss Gemeinderates vom 14.07.2022 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.			
	Marxheim, den <b>15.07.2022</b>			
	Alois Schiegg, 1. Bürgermeister	(Siegel)		
5 In-Kraft-Treten  Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.				
	uGB wurde hingewiesen. age zu den üblichen Dienststunden im Rathaus nt bereitgehalten und über deren Inhalt auf			
	Marxheim, den			
	Alois Schiegg, 1. Bürgermeister	(Siegel)		

Pfalzstraße 2 86688 Marxheim Landkreis Donau-Ries Freistaat Bayern



# BEBAUUNGSPLAN "GRIESSFELD" 1. ÄNDERUNG

# TEIL C) BEGRÜNDUNG

Entwurf i.d.F. vom 28.04.2022 zuletzt geändert am 14.07.2022

VERFASSER



#### PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$ 

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Herz

Α	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
1	Rechtliches und Ziel der Änderung	3
1.1	Rechtskraft	3
1.2	Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Änderungsverfahren	3
1.3	Ziel der Änderung des Bebauungsplanes	3
1.4	Vorprüfung entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB	
2	Planungsrechtliche Situation	4
3	Lage des Plangebietes	4
В	BEGRÜNDUNG ZU EINZELNEN FESTSETZUNGEN	5
1	Baugrenze / Anbauverbotszone	5
2	Zahl der Wohneinheiten	5
С	BESTANDSÜBERSICHT (M 1:1000)	6
D	BISHER RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN (M 1:1000)	7

# A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

# 1 Rechtliches und Ziel der Änderung

#### 1.1 Rechtskraft

Der Bebauungsplan "Grießfeld" erlangte am 25.11.2021 Rechtskraft durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

#### 1.2 Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Änderungsverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. - § 1 Abs. 3 BauGB

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. - § 1 Abs. 5 BauGB

Die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung [...]. - § 1 Abs. 8 BauGB

#### 1.3 Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Im Zuge der Umsetzung des Baugebietes und Bearbeitung der eingegangenen Anfragen zur gewünschten Bebauung der jeweiligen Grundstücke zeigte sich, dass insbesondere im Bereich WA 2 der Bedarf besteht, die Grundstücke besser zu nutzen, in dem mehr Wohneinheiten ermöglicht werden und die Baugrenzen erweitert werden.

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte Nachverdichtung sollen daher die bisherigen textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung diesbezüglich aktualisiert werden. Ein entsprechender Bedarf hierfür ist konkret gegeben.

Um unerwünschte Nutzungsdichten zu vermeiden, wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen. Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet. Der Gemeinderat hält die Festsetzungen gegenüber der übrigen Bebauung des Ortes für vereinbar und städtebaulich verträglich.

Damit die Bebauungsplan-Änderung lesbar/nachvollziehbar bleibt, wurden die textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung insgesamt aktualisiert. Änderungen in den textlichen Festsetzungen wurden dabei in blauer Schrift kenntlich gemacht.

#### 1.4 Vorprüfung entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB

Die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Fläche hat eine Größe von ca. 23.903 m<sup>2</sup>. Bei einer festgesetzten Grundfläche von 0,4 beträgt die "zulässige Grundfläche" im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 9.561 m<sup>2</sup> und somit weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welcher die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, ist nicht begründet, da es sich hier um eine verträgliche Nachverdichtung handelt.

Das Planungsziel sind Maßnahmen der städtebaulich verträglichen Gestaltung und Nachverdichtung, die keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben. Zudem sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

Die Änderung dieses Bebauungsplanes kann somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgen. Die Durchführung der Umweltprüfung kommt entsprechend § 13a Abs. 3 BauGB nicht zur Anwendung. Die Eingriffsregelung kommt entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht zur Anwendung.

# 2 Planungsrechtliche Situation

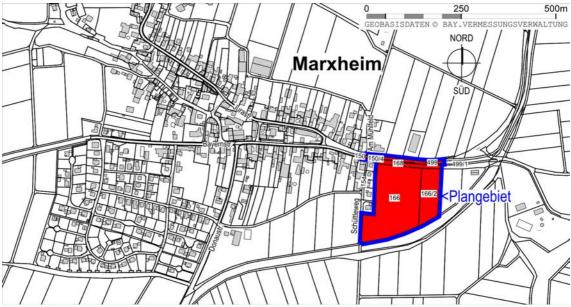
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde weist den Planbereich gemäß erfolgter Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes als Wohngebiet aus, sodass die Bebauungsplanänderung aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.



Maßstab 1:10.000

# 3 Lage des Plangebietes

Der Bebauungsplan befindet sich im Osten von Marxheim.



Maßstab 1:10.000

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt (TF=Teilfläche):

- **im Norden** durch die Fl.-Nrn. 496 ("Am Mühlfeld"), 150/5 (Grünfläche), 499 (TF, Verkehrsgrün), 499/4 (Wegeinmündung)
- **im Osten** durch die Fl.-Nrn. 499 (TF, "Bayernstraße"), 499/1 (TF, Verkehrsgrün), 168 (TF, Wirtschaftsweg), 167 (Acker)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 168/1 (Wirtschaftsweg)
- **im Westen** im durch die FI.-Nrn. 162 ("Schüttleweg"), 166/1, 165/8, 165, 165/6, 165/5 (jeweils Wohnen), 165/4 (Verkehrsgrün), 154 (TF, Einmündung "Schüttleweg"), 150/3 (TF, Gehweg), 150 ("Bayernstraße") jeweils Gemarkung Marxheim

# **B BEGRÜNDUNG ZU EINZELNEN FESTSETZUNGEN**

# 1 Baugrenze / Anbauverbotszone

Zum Zwecke der Nachverdichtung und optimierten Grundstücksnutzung wird im Bereich WA 2 die Anbauverbotszone auf 15m reduziert und Baugrenze erweitert. Dies lässt einen Entwicklungsspielraum zu.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch diese geringfügige Änderung als nicht beeinträchtigt angesehen.

## 2 Zahl der Wohneinheiten

Derzeit ist eine Wohneinheit je vollendete 200m² Grundstücksfläche im WA2 zulässig. Bei Grundstücksgrößen in diesem Bereich von 977 m² bis 1.001 m² sind somit maximal 4 bis 5 Wohneinheiten zulässig.

Um mehr Wohneinheiten realisieren zu können, soll die Festsetzung nun dahingehend geändert werden, dass je vollendete 150m² eine Wohneinheit zulässig ist.

Dies ermöglicht bei den Grundstücksgrößen bis zu 6 Wohneinheiten und entspricht damit der vom Gesetzgeber geforderten Nachverdichtung sowie flächensparenden Siedlungsformen.

0 10 50m

# C BESTANDSÜBERSICHT (M 1:1000)



Geltungsbereich Bebauungsplan "Grießfeld"

